

## Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

#### 1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
  - der ledig, verwitwet oder geschieden ist
  - oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt
  - oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt (Krankenhaus oder Justizvollzugsanstalt) untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder wenn dieser verstorben ist - Waisenbezüge mindestens in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält.

Über Absatz 1 a) hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des achtzehnten 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn

- 1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
- 2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Ein **ausländisches Kind** hat einen Anspruch nur, wenn es selbst oder sein betreuender Elternteil im Besitz eines bestimmten Aufenthaltstitels ist (§ 1 Abs. 2 a UVG). Dieses gilt grundsätzlich nicht für Kinder einer freizügigkeitsberechtigten Person (Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz).

#### 2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile (wieder) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, (gleichgültig, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), oder
- > der betreuende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist (Kinder in Stiefelternfamilien) oder
- > das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet, oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, oder
- > die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt (oder diese grundlos/bewusst verschweigt), oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- > der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat oder
- z.B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt oder
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

#### 3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung wird in Höhe des für die Altersgruppe des Kindes maßgebenden Mindestunterhalts gem. § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. Dies entspricht zurzeit einem monatlichen Betrag in Höhe von 437,00 € (für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres), 502,00 € (für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) und 588,00 € (für Kinder vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr). Hiervon werden abgezogen:

- Kindergeld für ein erstes Kind in der jeweils aktuellen Höhe
- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- > Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod eines Elternteils oder Stiefelternteils erhält.
- > Einkünfte des Kindes (ab dem 15. Lebensjahr) aus Vermögen und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 € werden nicht gezahlt.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem UVG anteilig gezahlt.

#### 4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem UVG gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird längstens bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes gewährt.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für den letzten Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

## 5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Antragsformulare erhalten Sie beim Fachdienst Soziales, Senioren und Integration, Unterhaltsvorschusskasse -, Hademareplatz 44, 58675 Hemer.

#### 6. Welche Unterlagen müssen Sie bei der Antragstellung mitbringen?

- · Personalausweis oder Reisepass der Antragstellerin/des Antragstellers
- · Geburtsurkunde des Kindes
- · bei Ausländern: gegenwärtiger Aufenthaltstitel (nicht EU-Bürger)
- · Vaterschaftsanerkenntnis (Urkunde oder Urteil),
- Vorhandene Unterhaltstitel im Original (Urkunde, Urteil, Beschluss, Vergleich, notarieller Vertrag) mit der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung
- Scheidungsurteil

- gerichtliche Anordnung über die Unterbringung des Ehepartners in einer Anstalt (Krankenhaus/Justizvollzugsanstalt)
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind
- Nachweise über den Bezug des Kindergeldes sowie über den Bezug anderer Sozialleistungen (Leistungen nach dem SGB II/ SGB XII); Rentenbescheide, o.ä.
- Bankverbindung
- · Nachweise über laufende Unterhaltszahlungen (entsprechende Kontoauszüge)
- · Nachweise über die letztmalig geleisteten Unterhaltszahlungen (entsprechende Kontoauszüge)
- · Nachweise über frühere Bewilligungszeiträume

. Nachweise über Einkünfte des Kindes aus Vermögen und dem Ertrag der zumutbaren Arbeit

7. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem UVG für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach der Antragstellung müssen alle Änderungen, die für die Gewährung der Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, der für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stelle, nämlich der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, mitgeteilt werden.

Insbesondere folgende Änderungen sind mitzuteilen:

- > Wenn Sie heiraten, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil wieder zusammenziehen,
- > wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 LPartG begründen,
- > wenn das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang bei Ihnen lebt,
- wenn das Kind mit Ihnen umzieht (auch ins Ausland),
- > wenn das Kind oder Sie umziehen (auch ins Ausland),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- > wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- > wenn die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- > wenn der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- > wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen oder abgeändert wurde,
- > wenn der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn f
  ür das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- > wenn sich Ihre Einkommensverhältnisse ändern (nur bei "aufgeteilten Kindern"),
  - z. B. Wegfall der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- > wenn der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist
- wenn Ihr Kind 15 Jahre alt wird und Einkünfte des Vermögens (z.B. Zinseinkünfte o.ä. oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) erzielt
- wenn Ihr Kind die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht
- > wenn sich Änderungen in der Aufenthaltserlaubnis ergeben (z. B. Änderung der Anmerkungen)
- wenn eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ergangen ist

#### Wichtig:

Teilen Sie bitte eingetretene Änderungen unbedingt der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle mit. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum anzunehmen, dass andere Dienststellen der Stadt Hemer oder andere Behörden verpflichtet wären, regelmäßig untereinander Daten oder Informationen zu übermitteln.

Die Mitteilung einer Änderung nur gegenüber Dritten (z.B. Jobcenter o.ä.) ersetzt nicht Ihre Anzeigepflicht gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflichten kann – neben der Rückzahlungsverpflichtung der überzahlten Leistung - nach § 10 UVG auch als ordnungswidriges Handeln mit einem Bußgeld geahndet werden.

#### 8. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,
- > wenn nach Antragstellung die Anzeigepflichten verletzt worden sind (siehe Punkt 7),
- > wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen (siehe Punkt 3).

# 9. Wie wirken sich die Leistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

### 10. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem UVG gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hemer, über. Das Land NRW, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hemer, fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil – bei Vorliegen unterhaltsrechtlicher Voraussetzungen – zur Rückzahlung der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

#### 11. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn höhere Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie der Fachdienst Jugend, Hademareplatz 48, 58675 Hemer.